

*Tschorn*

# VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 24  
Ausgabetag 31. Mai 1950

## TEIL I

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
22. 5. 1950	137	23. 5. 1950	140
22. 5. 1950	138	24. 5. 1950	141
23. 5. 1950	138	12. 5. 1950	141
23. 5. 1950	139	15. 5. 1950	142
		11. 5. 1950	142

#### Verordnung

#### über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung.

Vom 22. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### § 1

Forderungen aus Darlehen, die das frühere Deutsche Reich, der frühere Preußische Staat oder eine ihrer Anstalten (Reichsbank, Preußische Seehandlung usw.) gegeben haben, gehen auf die Gebietskörperschaft Groß-Berlin über, welche die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, Berlin NW 7, Mittelstr. 51—53, mit ihrer Verwaltung beauftragt. Zahlungen können rechtswirksam nur an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, geleistet werden.

#### § 2

Alle Einrichtungen und Organisationen im Gebiet von Groß-Berlin sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über die im § 1 aufgeführten Darlehen an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, zu übergeben.

#### § 3

Die Finanzbehörden sind auf Aufforderung der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, verpflichtet, aus ihren Unterlagen Angaben zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung und Einziehung der Darlehen an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, zu machen. Die Grundbuchämter sind verpflichtet, den von der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, beauftragten Personen Einsicht in die Grundbücher und Grundakten zu gestatten.

#### § 4

(1) Alle im Gebiet von Groß-Berlin ansässigen natürlichen und juristischen Personen haben ihre Schuld aus



den im § 1 bezeichneten Darlehen unverzüglich bei der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, anzumelden und termingemäß zu zahlen.

(2) Ist eine Schuld dinglich gesichert, so ist der Schuldner zur Anmeldung und Zahlung nur verpflichtet, wenn sich das belastete Grundstück im Gebiet von Groß-Berlin befindet.

#### § 5

Beträge, die zur Tilgung von Verpflichtungen aus solchen Darlehensverhältnissen hinterlegt worden sind, sind an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, auszahlbar.

#### § 6

(1) Die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, ist zur Ausstellung löschungsfähiger Quittungen oder Löschungsbewilligungen für Rechte zur Sicherung der im § 1 bezeichneten Darlehen, die in das Grundbuch eingetragen sind, berechtigt.

(2) Sofern löschungsfähige Quittungen oder Löschungsbewilligungen der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, vorliegen, sind die Grundbuchämter ermächtigt, Löschungen auch ohne Beibringung von Briefen vorzunehmen. Mit der Löschung des Rechts im Grundbuch wird der nicht vorgelegte Brief kraftlos.

#### § 7

Verfügungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über eine hierunter fallende Forderung getroffen werden, sind der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, gegenüber unwirksam.

#### § 8

(1) Werden die ab 1. Januar 1951 oder später fälligen Darlehensschulden vorzeitig, d. h. mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Fälligkeit zurückgezahlt, wird ein Nachlaß gewährt.

(2) Der Nachlaß auf die Darlehensschuld beträgt bei vorzeitiger Zahlung:

bis zum 30. Juni 1950 . . . . .	10 Prozent
bis zum 31. Dezember 1950 . . . . .	8 Prozent
bis zum 31. Dezember 1951 . . . . .	3 Prozent

#### § 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen.

#### § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

### Verordnung zur Abänderung von Vorschriften über die Bewirtschaftung von Holz und Kohle.

Vom 22. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr der Berliner Centralen Kohlenorganisation vom 26. November 1946 (VOBl. 1947 S. 9) wird mit der Maßgabe geändert, daß anstelle der Worte „Die Centrale Kohlenorganisation“ die Worte „Deutsche Handelszentrale Kohle, Filiale Berlin“ treten.

Der § 4 Abs. 1 Buchst. a) und der § 7 der Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Juni 1950, die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Die von der Deutschen Handelszentrale Kohle, Filiale Berlin, seit dem 1. April 1950 vereinnahmten Gebühren

sind an die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin vierteljährlich unter gleichzeitiger Rechnungslegung abzuführen.

#### § 2

Die Verordnung über die Errichtung der Zentralstelle für die Holzbeschaffung vom 12. März 1948 (VOBl. S. 141) sowie die dazu ergangenen Durchführungsanordnungen treten mit Wirkung vom 15. Mai 1950 außer Kraft.

#### § 3

Die Anordnung über die Preisregelung für Brennholz und Errichtung einer Ausgleichskasse vom 21. Juli 1947 (VOBl. S. 174) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1950 ab aufgehoben. Die Ausgleichskasse ist von der Abteilung Wirtschaft abzuwickeln und der Bestand in von der Abteilung Finanzen zu bestimmenden Teilbeträgen an den Haushalt abzuliefern.

#### § 4

Die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik und die Abteilung Wirtschaft werden ermächtigt, im Benehmen mit der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanweisungen zu erlassen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

### Verordnung über den Übergang von Verwaltungsaufgaben des Präsidenten der Volkspolizei in Berlin auf Dienststellen des Magistrats von Groß-Berlin.

Vom 23. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die von dem Präsidenten der Volkspolizei auf Grund reichs- und landesrechtlicher Zuständigkeit als untere und höhere Verwaltungsbehörde ausgeübten Funktionen gehen an den Magistrat von Groß-Berlin über.

#### § 2

(1) Der Präsident der Volkspolizei in Berlin nimmt auf folgenden Gebieten die Funktionen der unteren und höheren Verwaltungsbehörden wahr:

- Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen;
- Erteilung von Genehmigungen zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit;
- Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit;
- Einbürgerungen;
- Änderungen von Familien- und Vornamen; Personenstandsänderungen;
- Erteilung von Erlaubnissen zum Handel mit Giften;
- Erteilung von Erlaubnissen zum Ausschank von Getränken;
- Einspruchsrecht auf Grund §§ 61, 71 BGB vor Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister und bei Satzungsänderungen;
- Staatsaufsicht, Satzungs- und Vorstandsbestätigung sowie Einsetzung von Notvorständen bei Korporationen;
- Gnadenrecht bei Polizeistrafen;
- Stellungnahme zu gerichtlichen Gnadenerweisen auf Grund polizeilicher Ermittlungen;
- Anordnungen für die polizeilichen Listen hinsichtlich gerichtlicher Strafen;
- Fundsachen;



- o) Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Zuständigkeit gemäß § 68 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung;
- p) Erteilung der Genehmigung zum Linien- und Gelegenheitsverkehr entsprechend der Zuständigkeit des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen;
- q) Überwachung der Fahrschulen und Zulassung von Fahrlehrern;
- r) Erteilung der Erlaubnis zur Bewachung von Parkplätzen.
- (2) Der Oberbürgermeister von Groß-Berlin kann auf Vorschlag des Präsidenten der Volkspolizei anordnen, daß weitere Funktionen der unteren und höheren Verwaltungsbehörde von der Volkspolizei wahrgenommen oder in Abs. 1 genannte Funktionen vom Magistrat von Groß-Berlin ausgeübt werden.

## § 3

(1) Der Präsident der Volkspolizei in Berlin bleibt für das Gebiet von Groß-Berlin Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörde.

(2) Folgende landespolizeilichen Aufgaben werden vom Magistrat von Groß-Berlin wahrgenommen:

- a) die Genehmigung und Schließung von öffentlichen Begräbnisplätzen;
- b) die Genehmigung von Entwürfen für die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen zur Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser oder zur Fortschaffung der Abfallstoffe;
- c) Angelegenheiten der Chaussee-Baupolizei.

## § 4

Die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Volkspolizei Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen. Sie hat die übergeleiteten Verwaltungsbefugnisse auf die einzelnen Dienststellen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen des Magistrats von Groß-Berlin zu verteilen.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

Wald. Schmidt

Stadtrat

### Verordnung

#### über die Gründung der Baubetreuung Berlin Anstalt öffentlichen Rechts.

Vom 23. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

## § 1

Als volkseigener Architekturbetrieb für Groß-Berlin wird die

**Baubetreuung Berlin Anstalt öffentlichen Rechts** errichtet. Ihr Statut wird vom Magistrat von Groß-Berlin beschlossen.

## § 2

#### Aufgaben

(1) Zum Tätigkeitsbereich der Baubetreuung Berlin gehören alle Aufgaben des Architekten und Bautreuhänders bei der Durchführung von Bauvorhaben des Investitions- und Generalreparaturplans sowie der durch Lizenzen, öffentliche Kredite und Baustoffe geförderten privaten Bauvorhaben.

(2) Die Aufgaben der Anstalt sind im besonderen: Entwurf, Kalkulation, Vergabe, künstlerische Oberleitung, Güte- und Terminkontrolle, Abrechnung der Bauvorhaben, ferner die Bauleitung von Vorhaben, die nicht als Generalaufträge durch volkseigene Baubetriebe ausgeführt werden.

(3) Die Anstalt soll den Investitions- und Generalreparaturträgern und den sonstigen Bauherren als Treuhänder für die Durchführung der Bauten dienen. Sie erteilt die Bauaufträge im Namen und für Rechnung der Bauherren an die bauausführenden Betriebe. Im Auftrage der Bauherren verwaltet sie die Baumittel.

(4) Soweit die Anstalt Aufträge unmittelbar an das private Baugewerbe erteilt, nimmt sie die Funktionen des Vertragskontors gemäß Verordnung über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen vom 20. September 1949 (VOBl. I S. 298) wahr.

(5) Die Baubetreuung Berlin kann im Auftrage der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin auf der Grundlage von Freigaben der Abteilung Aufbau die Bewirtschaftung der Baumittel aus den Investitions- und Generalreparaturfonds zwecks Regulierung der Baurechnungen übernehmen.

(6) Bei der Gewährung von Krediten gemäß Verordnung zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOBl. I S. 385) kann die Baubetreuung Berlin als Beauftragte der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, bei der Prüfung der Antrags- und Auszahlungsunterlagen tätig werden.

## § 3

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Anstalt werden durch einen Direktor geführt. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Etwaige Beschränkungen seiner Zeichnungsbefugnisse werden im Statut festgelegt.

(2) Der Direktor wird auf Vorschlag der Abteilung Aufbau des Magistrats nach Anhören des Magistrats vom Oberbürgermeister bestellt und aberufen.

## § 4

#### Beirat

Bei der Anstalt wird nach näherer Bestimmung des Statuts ein Beirat aus Vertretern der im Demokratischen Block zusammengeschlossenen politischen Parteien, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin und seiner zuständigen Industriegewerkschaften, der Kammer der Technik sowie aus Fachkräften der Bauwirtschaft gebildet.

## § 5

(1) Die Anstalt arbeitet nach den Richtlinien des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Aufbau, deren Dienst- und Fachaufsicht sie untersteht.

(2) Die Gebührenordnung der Anstalt bedarf der Genehmigung durch die Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin, der die Festsetzung der der Anstalt für ihre Leistungen zu gewährenden Entgelte für einzelne Großbauvorhaben vorbehalten bleibt.

(3) Für die Anstalt gelten die Verordnung über das Rechnungswesen in volkseigenen und ähnlichen Betrieben von Groß-Berlin vom 26. Januar 1950 (VOBl. I S. 19) nebst Durchführungsbestimmungen und die weiteren vom Magistrat von Groß-Berlin über die Wirtschaftsführung volkseigener Unternehmen erlassenen Bestimmungen.

## § 6

(1) Auf die Baubetreuung Berlin Anstalt öffentlichen Rechts ist der VEB AfI (Architektur-, Forschungs- und Ingenieurwesen) der VVBB Bauwesen und Baustoffe mit seinem Inventar, Auftragsbestand und seinem Personal überzuleiten.

(2) In gleicher Weise ist die Bauabteilung der volkseigenen Grundstücksverwaltung „Heimstätte Berlin“ Anstalt öffentlichen Rechts einschließlich Entwurfsabteilung auf die Baubetreuung Berlin überzuleiten.

(3) Die Eingliederung der bei weiteren städtischen und volkseigenen Betrieben und Verwaltungen bestehenden technischen Apparate für Entwurf, Bauleitung und Ab-



rechnung in die Baubetreuung Berlin durch Anordnungen der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin bleibt vorbehalten.

## § 7

Für die Errichtung der Anstalt und die Übertragung der Vermögenswerte anderer Unternehmen und Verwaltungen auf sie nach Maßgabe dieser Verordnung und die hiermit verbundenen Tätigkeiten der Behörden werden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben nicht erhoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Aufbau

A. Munter

Stadtrat

### Verordnung

#### über die Anmeldung und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (Stahlflaschenverordnung).

Vom 23. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

## § 1

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf alle Stahlflaschen und Stahlbehälter — im folgenden kurz Stahlflaschen genannt —, die der Aufnahme folgender technischer Druckgase dienen:

1. Sauerstoff,
2. Wasserstoff,
3. gelöstes Azetylen,
4. Stickstoff,
5. Kohlensäure,
6. Preßluft.

## § 2

(1) Es ist ab sofort verboten, Stahlflaschen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin aus dem Ostsektor Berlins zu verbringen. Die Genehmigung kann allgemein, für Einzelfälle sowie unter Auflagen erteilt werden.

(2) Im allgemeinen Warenverkehr mit den Westsektoren Berlins wird die Genehmigung durch den mit dem Stempelvermerk der Gruppe „Innerdeutscher Handel“ bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin versehenen Warenbegleitschein gemäß der Verordnung über den innerdeutschen Handel vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 502) ersetzt.

## § 3

(1) Jeder Eigentümer und jeder Besitzer von Stahlflaschen hat unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung, seinen zahlenmäßigen Bestand an tatsächlich in seinem Besitz befindlichen Stahlflaschen, unter Angabe der Gasart, der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin schriftlich zu melden. Er ist bei Weitergabe im laufenden Verkehr für den Nachweis des Verbleibs dieser Flaschen verantwortlich.

(2) Unabhängig von der Sofortmeldung nach Absatz 1 ist innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung eine auf den 20. Tag nach dem Ausgabetag des Verordnungsblattes für Groß-Berlin (Stichtag) abgestellte genaue Aufstellung der einzelnen Flaschen einzureichen, die folgende Angaben enthalten soll:

1. Name und genaue Anschrift des Meldepflichtigen,
2. Gasart der Stahlflaschen,
3. Flaschennummern,

4. der im Prägestempel genannte Eigentümer,
5. Fassungsraum in Litern,
6. Herkunft der Flaschen (letzter Vorbesitzer).

(3) Die Aufstellung nach Abs. 2 ist aufzugliedern in:

1. die im Eigentum des Meldepflichtigen befindlichen Stahlflaschen, die am Stichtag in seinem tatsächlichen Besitz sind,
2. die nicht im Eigentum des Meldepflichtigen befindlichen Stahlflaschen, die am Stichtag in seinem tatsächlichen Besitz sind.

(4) Fällt der Stichtag auf einen Sonntag oder allgemein anerkannten Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an die Stelle des Stichtages des Abs. 2.

## § 4

Alle technische Druckgase erzeugenden oder abfüllenden Werke haben die ihnen gehörenden Stahlflaschen kartellmäßig zu erfassen und laufend zu registrieren, so daß ihr jeweiliger Verbleib feststellbar ist.

## § 5

(1) Alle Stahlflaschen mit Prägestempel von Eigentümern, die Wohnsitz oder Hauptsitz der gewerblichen Niederlassung außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ostsektors von Groß-Berlin haben, werden bis zur Klärung ihres endgültigen Verbleibs beschlagnahmt und der Vereinigung volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) Chemie für vorläufige Nutzung, Instandhaltung und treuhänderischen Verwaltung überwiesen.

(2) Alle Stahlflaschen, deren Eigentümer sich nach den von der Abteilung Wirtschaft anzustellenden Ermittlungen nicht feststellen lassen, werden durch schriftliche Verfügung der Abteilung Wirtschaft zugunsten der VVBB Chemie eingezogen. Der Einziehung unterliegen ferner die Stahlflaschen derjenigen Eigentümer, die sich eines Verstoßes gegen den § 2 oder eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung schuldig machen. Die Einziehung wird mit dem Zugang der Verfügung an den Besitzer der Stahlflaschen wirksam.

## § 6

(1) Die Be- oder Verarbeitung für technische Druckgase bestimmter Stahlflaschen mit dem Ziele anderweitiger Benutzung ist verboten.

(2) Änderungen an Flascheneinprägungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

## § 7

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin ist zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermächtigt.

## § 8

(1) Wer schuldhaft dieser Verordnung oder den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft; wenn es sich um vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung handelt, ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten, neben der auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden kann.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat



## Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht.

Vom 24. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht vom 16. März 1950 (VOBl. I S. 65) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Alle Personen im Gebiet von Groß-Berlin, die wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus das aktive und passive Wahlrecht nicht besitzen, sei es auf Grund bestehender Wahlbestimmungen oder infolge von Entscheidungen deutscher Gerichte oder Entnazifizierungskommissionen nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 oder der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK O (46) 101 a vom 25. Februar 1946, erhalten das aktive und passive Wahlrecht; sie sind insofern allen anderen Bürgern gleichgestellt.

(2) Ausgenommen sind alle Personen,

1. denen aus anderen Gründen das Wahlrecht abgesprochen worden ist;
2. die sich der Strafvollstreckung durch die Flucht, falsche Namensangaben oder andere Mittel entzogen haben;
3. die zu einer Strafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sie vor dem 8. Mai 1927 geboren wurden;
4. die wegen nach dem 8. Mai 1945 begangener Taten nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 verurteilt worden sind.

### § 2

(1) Alle ehemaligen Mitglieder und Anhänger der NSDAP oder deren Gliederungen sowie Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der faschistischen Wehrmacht einschließlich der ehemaligen Wehrmachtsangestellten (ausgenommen die im § 1 Abs. 2 genannten Personen) können im öffentlichen Dienst und in allen Betrieben tätig sein. Ein Anspruch auf Einstellung oder Wiedereinstellung in Verwaltungen oder Betriebe besteht nicht. Für ihre Beschäftigung gelten die in der Dienststelle oder in dem Betrieb für alle Beschäftigten gültigen Bestimmungen.

(2) Nach § 2 der Verordnung ist eine Tätigkeit des dort genannten Personenkreises nicht zulässig in der inneren Verwaltung und ihren Organen sowie auf dem Gebiete der Justiz.

(3) Zum Gebiet der inneren Verwaltung und deren Organen gehören die Volkspolizei und andere von der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin bestimmte Dienststellen.

(4) Unter Betätigung auf dem Gebiete der Justiz im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung ist jede Tätigkeit in der Justiz einschließlich der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Schöffe oder Geschworener zu verstehen. Soweit bisher Ausnahmebewilligungen für die Betätigung auf dem Gebiete der Justiz erteilt worden sind, bewendet es dabei. Referendare, die zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung bezeichneten Personen gehören, bedürfen vor Übernahme in den Vorbereitungsdienst einer besonderen Ausnahmebewilligung durch die Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin.

(5) Die im § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung genannten Personen können auch im Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in freien Berufen tätig sein; sie unterliegen hinsichtlich der Zulassung zu einem selbständigen Handels-, Gewerbe- oder Handwerksbetrieb sowie zur Ausübung eines freien Berufes den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Soweit Führerscheine für Kraftfahrer eingezogen worden sind, verbleibt es dabei. Neue Fahrerlaubnisse können nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden.

### § 3

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Justiz

Dr. Kofler

Stadtrat

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik  
für Stadtrat Waldemar Schmidt

M. Schmidt

Kämmerer

## Anordnung über die Preisbildung für Verglasungsarbeiten mit Rohglas.

Vom 12. Mai 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

### § 1

Die Preise für Verglasungsarbeiten mit Rohglas sind wie folgt zu bilden:

Auf die Preise der Spalten e und f (Arbeiten ohne Stofflieferung) der Anordnung über Höchstpreise für Verglasungsarbeiten vom 6. September 1949 (VOBl. I S. 285) dürfen für Stoffkosten bei der Verarbeitung von Rohglas

3—4 mm Stärke	6,95 DM/qm
4—6 mm Stärke	7,75 DM/qm
6—7 mm Stärke	8,80 DM/qm

aufgeschlagen werden.

Bei der Verarbeitung von Rohglas ohne Stofflieferung verbleibt es bei den Preisen der Spalten e und f der Anordnung über Höchstpreise für Verglasungsarbeiten vom 6. September 1949.

### § 2

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung über Höchstpreise für Verglasungsarbeiten vom 6. September 1949 und der Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Verglasungsarbeiten vom 22. Oktober 1949 (VOBl. I S. 332) sinngemäß.

### § 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Gleichzeitig treten alle sonstigen Vorschriften und Ausnahmegenehmigungen, die zu dieser Anordnung in Widerspruch stehen, insbesondere die entsprechenden Abschnitte der Anordnung über die Preisbildung im Glaserhandwerk vom 28. Juli 1943, außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1950.

HPra. 35 461—2430/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes



### Anordnung über Stromkontingentierung.

Vom 15. Mai 1950.

Entsprechend der Verordnung zur Regelung der Stromversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik für das Sommerhalbjahr 1950 vom 27. April 1950 wird angeordnet:

1. Die bisherige Kontingentierung des Stromverbrauchs für Haushaltungen wird für das Sommerhalbjahr 1950 aufgehoben.

2. Die bisher erteilten Stromkontingente für Industriebetriebe und übrige Abnehmer behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten bis zum Erlaß einer neuen Anordnung für das Winterhalbjahr 1950/51.
4. Diese Anordnung tritt mit dem 16. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe  
W. Hintze  
Stadtrat

### Berichtigung

#### zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.

Artikel II Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. April 1950 (VOBl. I S. 73) wird wie folgt berichtigt:

„Die bisher vom Magistrat von Groß-Berlin oder von sonstigen Dienststellen für die Ablieferung von Lumpen, Altpapier, Sammelknochen, Altkautschuk und Kautschukabfällen sowie Glasbruch ausgegebenen Prämien Scheine verlieren mit dem 30. Juni 1950 ihre Gültigkeit.“

Berlin, den 11. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

## TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 17 vom 27. Mai 1950 enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über eine Bodenbenutzungserhebung, Viehzählung und Edelpelztierzählung

Bekanntmachung über die Änderung des Merkblattes Nr. 15 zur Tarifierungsordnung für die Bekleidungsindustrie in Heimarbeit

Öffentliche Zustellung des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin

Bekanntmachung über die Löschung eines Rechtsbestandes

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM. bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM. bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.  
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1521 5. 50